Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage
Nr: 2019/64

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtwerke
Vorlagenerstellung	Bianca Domine

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	16.04.2019
Magistrat	29.04.2019
Stadtverordnetenversammlung	03.06.2019

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 22.10.2018 wird beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sachverhalt

Durch die zunehmenden Starkniederschläge kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Überflutungen wegen Überbelastungen der Entwässerungseinrichtungen. Es ist prognostiziert, dass die Starkniederschläge weiter zunehmen werden und somit die Gefahr von Überflutungen.

Bei dem Bau und der Berechnung des bestehenden Kanalnetzes wurde ehemals von kleineren Versiegelungsgraden und auch geringeren Niederschlagsmengen ausgegangen.

Die Erhöhung der Einleitmengen durch höhere Versiegelungsgrade (z.B. Bebauung in 2. Reihe oder Schaffung von Parkflächen auf priv. Grundstücken), die Nachverdichtung der Bebauung durch Schließung von Baulücken (z.B. Centra Bachweg) und die Ausweisung neuer Baugebiete hat zudem zur Folge, dass die direkt abschlagenden und im weiteren Verlauf zur Kläranlage betroffenen Abschlagbauwerke höher frequentiert werden. Eine weitere Folge ist, dass die Abschlagsbauwerke ggf. abwasserabgabepflichtig werden und umgebaut werden müssen. Zudem kann es erforderlich werden, dass wie in Geisenheim derzeit gefordert, der Bau von Rückhaltebecken mit verbundenen Baukosten in Millionenhöhe, erforderlich wird. Eine Vergrößerung der bestehenden Kanäle / Bauwerke verursacht nicht nur Baukosten in Millionenhöhe, zudem steigt dadurch die Gefahr, von üblen Gerüchen während der Trockenzeiten.

Bei der Überschwemmungsvorsorge sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommunen/ Verband) zur Vorsorge verpflichtet. Die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes erfolgt Normgerecht auf Basis eines

Überstaus alle 5 Jahre. Ein Austritt aus dem Kanal und zeitweiligen verbleib auf öffentlichen Flächen ist grundsätzlich zulässig. Sollte das Regenwasser von öffentlichen Flächen oberflächig auf private Flächen abfließen, tritt die Haftungsfreiheit des Abwasserbeseitigungspflichtigen gegenüber dem Geschädigten erst bei einem größeren als eines 30jährigen Regenereignisses ein. Gegen den unterirdischen Rückstau aus dem Kanalnetz hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

Aus vorgenannten Gründen müssen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55 (1) im Vorfeld schon alle Instrumente der Regenwasserrückhaltung im öffentlichen und privaten Bereich (Hessisches Wassergesetz (HWG) §37 (4))ausgeschöpft werden um nicht zuletzt Kosten durch entstehende Schäden und notwendig werdenden Baumaßnahmen (Um- und Neubau von Abschlags-/ Rückhaltebecken) zum Wohle der Allgemeinheit zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Aufgrund dessen haben wir bereits bei anstehenden Ausweisungen von neuen Baugebieten sowie bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen in bestehenden Baugebieten, von dem Instrument der Einleitbeschränkung auf den natürlichen Abfluss (10-12 l/s*ha= 10 Liter Pro Sekunde pro Hektar) bei der Genehmigung der Grundstücksentwässerung Gebrauch gemacht. In dem Baugebiet Fuchshöhl und auch in der Alten Schule in Winkel werden hierfür zentrale Rückhaltezisternen gebaut.

Bei privaten Baumaßnahmen wird der Bauherr dazu verpflichtet, auf seinem eigenen Grundstück dafür Sorge zu tragen, dass das Regenwasser zurückgehalten, kontrolliert und kontinuierlich abgeleitet wird. Dies wird z.B. durch Gründächer, versickerungsfähigem Pflaster, Versickerungsrigolen, Rückhaltezisternen, Retentionsrinnen erreicht.

Da es in der Vergangenheit in einigen Fällen zu sehr starken Widersprüchen und Diskussionen gekommen ist, sollte eine einheitliche und unmissverständliche Regelung über die Entwässerungssatzung geschaffen werden.

Die Obere Wasserbehörde (Regierungspräsidium) hat die o.g. Vorgehensweise begrüßt und die Rechtmäßigkeit bestätigt.

In größeren Städten wird dies seit Jahren praktiziert. Hier werden Einleitbeschränkungen bis auf 1 l/s*ha durchgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Zukünftige Einsparungen durch Vermeidung von Baumaßnahmen aufgrund zu geringer Dimensionen

Anlage(n)

1. 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
2. Schreiben RP
3. Auszug Wasserhaushaltsgesetz
4. Auszug Hess. Wassergesetz

Oestrich – Winkel, 05.04.2019

Dezernatsleiter